

Bauleitplanung der Stadt Schotten

BEBAUUNGSPLAN

"Taufstein"

im Stadtteil Breungeshain

Satzung (7/95)

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Ziele des Bebauungsplanes
3. Inhalt und Festsetzungen
4. Landschaftspflege und Naturschutz
5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz, Klima
- 5a. Altlasten und Bergbau
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung
7. Flächenbilanz
8. Bodenordnung und Kartengrundlage
9. Kosten
10. Anlage/Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Vorbemerkungen

Verfahrensstand

Der Bebauungsplan wurde im November 1993 gem. § 4 (1) BauGB an die Träger öffentlicher Belange geschickt. Aufgrund der erforderlichen Untersuchung von Altlasten ist das Bauleitplanverfahren verzögert worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Taufstein" grenzt das Gelände der ehemaligen US-Relaisstation am Taufstein ab.

Aufgrund der politischen Entwicklung in Europa wurde seitens der US-Armee die Relaisstation am Taufstein Anfang 1992 aufgegeben und den zuständigen Behörden des Bundes zurückgegeben. Die auf dem Gelände vorhandenen Gebäude und Einrichtungen, die vollständig erschlossen sind, sollen nach der Rückgabe der US-Armee einer sinnvollen Nutzung als Start und Zielanlage für den Skilanglauf zugeführt werden.

Im Vorfeld der Planung wurden seitens der einzelnen Fachbehörden verschiedene Problematiken bei einer Umnutzung angesprochen, die im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden sollten. Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Taufstein an, so daß die Planung besonders landschaftspflegerische Belange berücksichtigen muß:

- Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann der Nutzung nur zugestimmt werden, wenn nur die unbedingt notwendigen Gebäude und Anlagen erhalten und landschaftsgerecht gestaltet werden.
- Das Gelände sollte mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern eingegrünt werden.
- Zurückbau der vorhandenen Außensportanlage (Basketball- und Tennisplatz), da diese unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzt und eine ganzjährige freizeitliche Nutzung zu starken Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes führt.
- Lediglich die Zufahrt von der Landesstraße bis zum Gebäude sollte erhalten bleiben, die restlichen Flächen sollten entsiegelt werden.

Neben dem Bauleitplanverfahren "Taufstein" wird seitens der Stadt Schotten ein Gesamtkonzept für den Bereich Hoherodskopf erstellt, um die Auswirkungen der Freizeitaktivitäten im Bereich des Oberwaldes aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Mit der Umnutzung der Relaisstation in ein Ski- und Langlaufzentrum wird dieser Freizeitbereich auf einen Standort konzentriert und die heute bestehende Ski- und Langlaufhütte östlich der Relaisstation aufgegeben. Der Langlaufbetrieb konzentriert sich auf wenige Wochen bzw. Wochenenden im Winter, so daß die Beeinträchtigungen aus landschaftspflegerische Sicht vertretbar sind. Außerhalb der Saison werden die Gebäude und Anlagen für Freizeitaktivitäten nicht genutzt. Der Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg sowie das Forstamt werden ebenfalls bestehende Gebäude (Garagen) als Lagerfläche in Anspruch nehmen, die aber nur gelegentlich aufgesucht werden. Durch diese vielfache Nutzung der ehemaligen Relaisstation können ursprünglich geplante Erweiterungen im weiteren Taufsteingebiet vermieden werden.

Das alte Loipenhaus, ohne jegliche infrastrukturellen Einrichtungen, bleibt bestehen und wird als Schutzhütte für Wanderer ausgewiesen.

Die Loipen liegen im Bereich der Wander- und Wirtschaftswege und werden schon seit Jahren genutzt. Größere Erweiterungen sind bis auf den Anschluß der Relaisstation an das Loipennetz, das an den Geltungsbereich unmittelbar westlich grenzt, nicht geplant. Eine Berührung bzw. Durchquerung des Naturschutzgebietes ist nicht vorgesehen. Der südlich dem Plangebiet vorgelagerte große Parkplatz stellt optimale Voraussetzungen dar, um den An- und Abfahrverkehr zu regeln und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Sondergebiet ohne nähere Zweckbestimmung ausgewiesen.

2. Ziele des Bebauungsplanes

Der geplante Geltungsbereich ist ca. 0,8 ha groß und überplant bestehende Gebäude der US-Armee. Der zentrale Bereich soll in zwei überbaubare Flächen unterteilt werden, die sich nach dem heutigen Bestand richten. Dabei werden nur die Gebäude und Flächen berücksichtigt, die eine spätere Nutzung erfahren sollen. Durch die Festsetzung einer recht eng gefassten Baugrenze, kann auf die Festlegung einer Grundflächenzahl verzichtet werden. Als Nutzungsart ist ein Sondergebiet Zweckbestimmung Ski- und Langlaufzentrum geplant. Neben der Nutzung der bestehenden Gebäude sollen Nebenanlagen, Wachtürme und Antennenmasten demontiert und größere Teilflächen entsiegelt werden. Auch der Sportplatz wird überplant und die Fläche in einen naturnahen Zustand gebracht. Durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, der Traufhöhe, der Dachform und -neigung sowie der engen Abgrenzung der überbaubaren Fläche sollen die baulichen Anlagen soweit wie möglich landschaftsgerecht gestaltet werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann somit deutlich reduziert werden. Hinzu kommen umfangreiche Anpflanzungs- und detaillierte Pflegemaßnahmen, die die zukünftige Nutzung ermöglichen und gleichzeitig die Fläche ökologisch aufwerten und in das Landschaftsbild integrieren.

Der i.d.R. erforderliche Waldabstand von 30-35m wird im Plangebiet unterschritten. Maßgebend für die Unterschreitung ist die temporäre Nutzung der Gebäude, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Zum einen werden die Gebäude nur wenige Tage im Jahr genutzt und zum anderen ~~beschränkt sich die Nutzung auf die Lagerung von Materialien, sanitäre Einrichtungen und als Umkleidekabine für die Sportler. Wohnräume oder Gastronomie sind nicht vorgesehen bzw. geplant.~~ Aufgrund dieser stark eingeschränkten Nutzung hält die Stadt Schotten die Unterschreitung des Waldrandabstandes für vertretbar.

Da die Standortwahl aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen sowie der Darstellung im Flächennutzungsplan vorgegeben ist, wird auf eine Alternativendiskussion verzichtet.

Art und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich am Bestand bzw. werden noch zusätzlich reduziert. Die gestalterischen Vorgaben orientieren sich u.a. an dem Gebäude des Naturschutzzentrums am Hoherodskopf, das aus landschaftspflegerischer und städtebaulicher Sicht gut in das Landschaftsbild integriert wird (Dachneigung, Naturmaterialien usw.). Umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen auf der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze sind aus Gründen des Landschaftsbildes erforderlich, um den Übergang der bestehenden Bebauung in die freie Flur aus städtebaulicher und landschaftspflegerischer Sicht harmonisch zu gestalten.

Da der Bebauungsplan in diesem Falle keinen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet (Bestandsüberplanung mit Reduzierung der baulichen Anlagen), werden keine zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit in die Planung aufgenommen. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches stellen in erster Linie eine ökologische Aufwertung des heutigen Bestandes dar. Die Maßnahmen werden für die einzelnen Teilbereiche sehr detailliert festgeschrieben, da innerhalb der Fläche verschiedene Biotopstrukturen entwickelt werden können und das angrenzende Naturschutzgebiet berücksichtigt werden muß.

3. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnormen sind festgesetzt:

- Ausweisung eines Sondergebietes (SO) im Sinne § 11 BauNVO, mit der Zweckbestimmung Ski- und Langlaufzentrum.
- Festsetzung einer Geschoßflächenzahl mit ergänzender Festsetzung der Traufhöhe, um eine landschaftsverträgliche bauliche Verdichtung im Außenbereich zu erzielen.
- Festsetzung und Differenzierung der Dachneigung, -form und Dachmaterialien bei Haupt- und Nebengebäuden, um einen landschaftsgerechten Charakter der baulichen Anlagen zu erzielen.

- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die das künftige Gebiet eingrünen und den Übergang zu den angrenzenden Waldflächen aus landschaftspflegerischer Sicht positiv gestalten.
- Festsetzung von Maßnahmen wie die durchlässige Befestigung von Stellplätzen und die Begrünung von Nebenanlagen mit Kletterpflanzen, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.
- Festsetzung zur Verwendung des Niederschlagswasser als Brauchwasser, um den Eingriff in den Wasserhaushalt zu minimieren.
- Festsetzungen zur Eingrünung der Außenwände von Garagen und sonstigen Nebenanlagen, um die Durchgrünung im Plangebiet zu sichern.
- Festsetzung von Flächen zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, um den Geltungsbereich einzugrünen und somit in das Landschaftsbild zu integrieren.
- Festsetzungen von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, um bestehende Waldrandsäume zu erhalten.
- Festsetzungen zur Verwendung einheimischer und standortgerechter Gehölze, um einer Florenverfälschung im Oberwald des Hoherodskopfes zu verhindern.

Für die als Grünfläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenen Bereiche sind die Pflegemaßnahmen aus dem Landschaftsplan entwickelt und in den Bebauungsplan integriert.

4. Landschaftspflege und Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Hangfuß des Naturschutzgebietes "Blockfelder am Taufstein" auf einer Höhe von 749-757m ü.NN. Neben der natürlichen Geländemodellierung sind Teilflächen terrassiert. Das umzäunte Gelände umfaßt verschiedene Gebäude, eine vollversiegelte Einfahrt, Stellflächen sowie einen separat liegenden Sportplatz (Basketball- und Tennisplatz). Die Restflächen bilden eher extensiv genutzte Gras- und Ruderalfluren.

Ziel des Bebauungsplanes muß es sein, durch entsprechende landschaftspflegerische Festsetzungen einen Einklang zwischen der geplanten Nutzung und den angrenzenden Strukturen zu erzielen. Neben der Eingrünung des Plangebietes, Entsiegelungsmaßnahmen sowie detaillierten Pflegemaßnahmen für verschiedene Biotopstrukturen kann innerhalb des Geltungsbereiches eine ökologische Aufwertung erzielt werden.

Im Bebauungsplan sind folgende Entsiegelungs- und Pflegemaßnahmen aus dem Landschaftsplan entwickelt und festgesetzt worden:

1. Deutliche Reduzierung der Zufahrt zu den Funktionsgebäuden auf das nur notwendige Maß (4m). Dadurch wird eine Fläche von über 600 m² entsiegelt und als Schotterrasen angelegt, der extensiv gepflegt wird.
2. Kompletter Rückbau des separaten Sportplatzes und Ausweisung der Fläche als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsziele sind aufgrund der Gestaltung und Exposition der Fläche auf die östlich angrenzenden Strukturen ausgerichtet. Neben dem Erhalt der exponierten Böschungsbereiche (tlw. Blockhalden) Entbuschungsmaßnahmen, Sukzessionsflächen und Anpflanzungen zur Eingrünung.
3. Erhalt, Pflege und Extensivierung der straßenbegleitenden Grünflächen.
4. Erhalt und Pflege der Böschungsbereiche.
5. Eingrünung des Plangebietes auf der süd-, west- und östlichen Seite, um die vorhandenen Gebäude landschaftsgerecht einzubinden.
6. Erhalt und Pflege des nördlich angrenzenden Waldsaumes.

Die geplanten Anpflanzungsmaßnahmen dienen neben der Eingrünung der Schaffung einer Pufferzone zu den angrenzenden wertvollen Biotopbereichen. Die heutige Eingrünung des Plangebietes muß als völlig unzureichend bewertet werden.

Der Anhang (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Fläche liegt zur Zeit im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Vogelsberg - Hessischer Spessart". Bei einer baulichen Veränderung wird zur gegebenen Zeit eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

5. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz, Klima

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das örtliche bestehende Leitungsnetz. Die Abwasserentsorgung über den vorhandenen Sammler.

Zur Eingriffsminimierung, bezogen auf die mit der Versiegelung einhergehende Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts wurden im Bebauungsplan festgesetzt:

- die Begrenzung der Versiegelung durch eine wasserdurchlässige Befestigung von Gehwegen, Stell- und Hofflächen,
- und die Brauchwassernutzung des anfallenden Niederschlagswassers
- sowie die Versickerung in geeigneten Fällen.

Hinzu kommen umfangreiche Anpflanzungs- und Eingrünungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der Verdunstungsleistung und zur Begrenzung der Abflußverschärfung beitragen.

Im Bereich der wenigen vollversiegelten Flächen (Zufahrt) bestehen kleine wegbegleitende Gräben, die das Oberflächenwasser auffangen und in den Böschungsraben der Landesstraße leiten.

Ebenfalls mit in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wurde die gezielt Versickerung von Niederschlagswasser, wobei die Einschränkung "in geeigneten Fällen" mit in die Formulierung aufgenommen wurde. Die abschließende Prüfung einer gezielten Versickerung erfolgt somit auf Bauantragsebene, da die künftige Verdichtung der Baugrundstücke und der dadurch resultierende Abflußbeiwert bzw. die Sickerfähigkeit des Untergrundes auf der jetzigen Planungsebene nicht genau bestimmt werden können. Aufgrund der Hanglage und der künftigen Gestaltung der Baugrundstücke (Aufschüttungen oder Abtragungen wasserdurchlässige Befestigungen) kann diese Problematik nicht abschließend auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden. Daher erscheint es sinnvoll, die Gesamtsituation auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu lösen, wo die eindeutigen Vorgaben des Hess. Wassergesetzes (ua. § 51/3) zu beachten sind.

Auf die Brauchwassernutzung als eingriffsminimierende Maßnahme wird eindeutig die Priorität auf Ebene der Bauleitplanung gesetzt, da sie unabhängig von den Untergrundverhältnissen durchgeführt werden kann. Die Aufnahme der gezielten Versickerung des Niederschlagswassers hingegen erfordert geohydrologische Untersuchungen des Untergrundes (Sickermöglichkeiten, Berechnung der Restmenge bei der Brauchwassernutzung, Qualität, künftige Verdichtung des Baugrundes, Bodenabtrag usw.), wobei in der Planphase des Bebauungsplanes keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann.

Das Lokalklima wird durch den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft nicht beeinflusst, schwerwiegende Veränderungen sind daher nicht zu erwarten. Die Anpflanzungs- und Entsigelungsmaßnahmen tragen sogar zu einer Verbesserung der heutigen Situation bei.

Hinweis der Unteren Wasserbehörde:

Bei einer evtl. Änderung oder Neugestaltung von Baugrundstücken sind die Hinweise zur Grundwasserneubildung nach Ziff. 5 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Marburg -VB/lt-61 d 04.35- vom 23.12.1993 zu beachten.

(Im Rahmen des Bebauungsplanes sind diesbezüglich keine Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Marburg vorgebracht worden.)

Genehmigungspflichtige Planungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserbehörde abzustimmen.

Hinweis der Unteren Wasserbehörde:

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Kohden-Rainrod der OVAG. Die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes erfolgte im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 19/87, S. 1112, am 23.03.1987. Die sich hieraus ergebenden Bestimmungen und Auflagen sind beachten.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) der Wassergewinnungsanlage der Stadt Schotten. ST. Breungeshain (Quellfassung 1910/1976 und Schachtbrunnen Jugendherberge) tangiert.

5a. Altlasten und Bergbau

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sind verschiedene Hinweise zu Altlasten im Bereich des Plangebietes vorgebracht worden. Neben der Betankung der militärischen Fahrzeuge an den Zapfsäulen bzw. an den Dieselaggregaten an der Trafostation sind auch sogenannte mobile Betankungen im Plangebiet vorgenommen worden. Aufgrund der militärischen Nutzung des Geländes sind Altlasten zu vermuten.

Im Bebauungsplan besteht gemäß § 9(5)Nr.3 BauGB Kennzeichnungspflicht, der die Stadt Schotten durch Eintragung in die Plankarte des Bebauungsplanes nachgekommen ist. Das Bundesvermögensamt hat in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt erste Untersuchungen vorgenommen, die aber aufgrund der Funde von Kohlenwasserstoffen weiter vertieft werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen keine Gefahren von den Flächen aus, zumal die künftige Planung (Ski- und Langlaufzentrum) nur eine auf wenige Tage im Jahr beschränkte Nutzung festsetzt. Ein ständige Aufenthalt von Personen oder eine Wohnbebauung sind aufgrund der Vorgaben des Bebauungsplanes nicht zulässig.

In der Rechtsprechung besteht weiterhin keine einhellige Meinung darüber, ob die Städte und Gemeinden sich mit der Kennzeichnung von erkundeten Altlasten zufriedengeben können oder ob sogar vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Sanierungspflicht besteht. Dies muß im konkreten Einzelfall anhand der Art und Intensität der Altlast sowie der künftigen Nutzung des Gebietes entschieden werden. Aufgrund der vorliegenden Planung und Aussagen verschiedener Träger öffentlicher Belange hält die Stadt Schotten eine Weiterführung des Bauleitplanverfahrens für vertretbar, da keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Ist eine Sanierung der Altlasten vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes opportun, ist das eingeleitete Bebauungsplanverfahren so lange auszusetzen.

Hinweis vom Bergamt Bad Hersfeld:

Das Vorhandensein alter Schürfschächte durch Uraltbergbau im Bereich des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Es wird aus sicherheitlichen Gründen empfohlen, bei Aushubarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und erforderlichenfalls die notwendigen bautechnischen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße *Oberwaldstraße* (L3305), die nicht ausgebaut werden muß. Auch die Erschließungsstraße zu den Funktionsgebäuden ist Bestand und kann auf Teilbereichen sogar reduziert werden. Außer der geplanten Errichtung von Stellplätzen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Pkw-Stellplätze im Plangebiet geplant, da bereits südlich der Landesstraße ein großer Parkplatz vorhanden ist. Die 5 Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen sind für Mitarbeiter und Betreuer der Gebäude. Die restlichen noch heute versiegelten Flächen werden entsiegelt und mit Schotterrassen befestigt.

Die auf der Relaisstaion vorhandenen festen Gebäude sind mit entsprechenden Einrichtungen der Versorgung (Wasser, Strom und Abwasserentsorgung) ausgestattet. Die in der Plankarte gekennzeichnete Transformatorenstation befindet sich derzeit noch im Eigentum des Bundesvermögensamtes. Das Bassin in der Nähe der beiden Hauptgebäude wird nicht aus der Quelle im Bereich des Naturschutzgebietes gespeist. Bereiche wie die Zapfsäule mit entsprechendem Treibstofflager werden in Zuknuft nicht gebraucht und daher entfernt.

Hinweis OVAG:

Bei evtl. notwendig werdenen Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau) im Bereich der Kabeltrassen der OVAG sind die ausführenden Firmen darauf aufmerksam zu machen, daß sich diese -um Unfälle und Strörungen zu vermeiden- vor Arbeitsbeginn mit dem Betriebsbezirk Nidda in Verbindung zu setzen.

In Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, sind die Kabeltrassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Im Einzelfall sollte Rücksprache mit dem Betriebsbezirk Nidda gehalten werden.

Hinweis Telekom:

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost Telekom, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Es gilt sich mindestens sechs Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen Fernmeldeamt Hanau, Postfach 30 00, in 63446 Hanau, Dienststelle PIL 5, Telefon 06181/897150, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Fernmeldeamt Hanau so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinweis Brandschutz:

Um den Löschwassergrundschutz und Objektschutz sicherzustellen zu können, wird die Installation eines unterirdischen Löschwasserbehälters nach DIN 14 230 empfohlen, da die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann.

7. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzung und Aufteilung der Fläche besser beurteilen zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

Gesamtfläche	8245 m ²
davon:	
Baufläche (Bestand)	910 m ²
Erschließungsstraße/ Zufahrt (Bestand)	350 m ²
Landesstraße L 3305 (Bestand)	700 m ²
max. mögliche Versiegelung (Bestand)	1960 m ²
Öffentliche Grünfläche	1000 m ²
Verkehrsbegleitgrün	615 m ²
Grünfläche Schotterrasen	660 m ²
Gesamt	2275 m ²
Flächen gem. § 9(1)20 BauGB (deutliche ökologische Aufwertung)	4010 m ²

Die genaue landschaftspflegerische Bewertung der Planung ist aus dem im Anhang befindlichen Landschaftsplan zu entnehmen.

Der heutige Versiegelungsgrad im aktuellen Bestand beträgt 2900 m². Durch die Überplanung kann die versiegelte Fläche deutlich auf 1960m² reduziert werden. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt nur ca. 1500 m². Der Eingriff in Natur und Landschaft wird somit deutlich reduziert. Die restliche Fläche des Plangebietes wird als Grünfläche bzw. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (6285m²).

Neben diesen flächenaufwertenden Maßnahmen ist eine umfangreiche Eingrünung des Geländes geplant, um evtl. Störungen der Nachbarbereiche auszuschließen. Die starke Beeinträchtigung durch den Sportplatz und der Umzäunung des Geländes auf die umliegende Bereiche wird durch diese Pflanz- und Pflegemaßnahmen beseitigt.

8. Bodenordnung und Kartengrundlage

Ein Bodenordnungsverfahren ist gem. §§ 45 ff erforderlich.

Aufgrund der bisherigen militärischen Nutzung der Fläche sind Katasterunterlagen beim Katasteramt Lauterbach nicht vorhanden. Die Kartengrundlage wurde vom Bundesvermögensamt zur Verfügung gestellt. Grundlage: General Site Map, GE830 Taufstein-Radio Relay Fac, Fulda Military Community, Februar 1988.

Hinweis Katasteramt Lauterbach:

Im vorliegenden Fall bestehen keine Bedenken, daß sich die Planunterlage in Anwendung der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Planzeichenverordnung nicht auf das Liegenschaftskataster stützt, da in den Liegenschaftskarten des Katasteramtes die militärischen Anlagen entsprechend dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 21.12.1989 nicht dargestellt sind. Hieraus ergibt sich, daß eine Übereinstimmung vom Katasteramt nicht ausgestellt werden kann.

9. Kosten

Aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Schotten voraussichtlich Kosten bei folgenden Maßnahmen:

- Grünordnung
- Demontage bestehender Gebäude

Schotten und Linden, Juli 1995

Planungsgruppe
 Prof. Seifert
 Siedlung - Landschaft - Verkehr
 Breiter Weg 114
 35440 Linden *Mathias Wolf*
 Tel. 0 64 03/95 03-0, Fax 95 03-30

Bearbeiter: Dipl.-Geograph Mathias Wolf

Anlage/Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

**BELANGE DES NATURSCHUTZES
UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**

zum

Bebauungsplan

> Taufstein <

Stadt Schotten, SST Breungeshain

***Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern
Tel. : 06403/9503-0
Fax : 06403/950330***

Bearbeiter: Dipl. Geograph Manfred Grenz

Juli 1995

Bauleitplanung der Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

> Taufstein ¹ <

Inhalt:

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN
2. LAGE, GRÖÖE UND NUTZUNG
3. BESTANDSAUFNAHME
 - 3.1 Landschaftsplanerische Vorgaben und Informationen
 - 3.2 Landschaftscharakter
 - 3.3 Vegetation
 - 3.3.1 Brachen und Ruderalbrachen
 - 3.3.2 Gehölzbestände der Böschungen
 - 3.3.3 Wiesen
 - 3.3.4 Wälder (incl. Säume)
 - 3.4 Tierlebensräume
4. ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG
 - 4.1 Vegetation
 - 4.2 Fauna
5. EINGRIFFSBEWERTUNG UND -MINIMIERUNG
 - 5.1 Eingriffsrelevante Planungsvorhaben
 - 5.2 Eingriffsbewertung
 - 5.2.1 Wasserhaushalt, Klima und Boden
 - 5.2.2 Flora und Fauna
 - 5.2.3 Landschaftsbild und Erholungseignung
 - 5.3 Landschaftspflegerische Gesamtbewertung
 - 5.4 Eingriffsminimierung
6. AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN
 - 6.1 Ausgleichsbedarf

¹ Planungsstand: Satzung 7/95

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Art. 5 Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz dahingehend, daß über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 8 (2) Satz 1 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum BauGB in der Abwägung zu entscheiden ist, sofern bei der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 8a BNatSchG). Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Hierbei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen.

Das novellierte Hessische Naturschutzgesetz i.d.F. vom 19.12.1994 (GVBl. I, S.775) konkretisiert in § 3 die inhaltlichen Vorgaben an die Landschaftspläne und schreibt bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Übernahme geeigneter Ziele und Maßnahmen verbindlich vor. § 3 (4) HENatG verzichtet auf eine begriffliche Definition zu Form und Inhalt der nach § 8a (1) BNatSchG gebotenen Kompensationsplanung auf Ebene des Bebauungsplans. Das Gebot des § 1 (6) BauGB zur gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erfordert jedoch, ungeachtet begrifflicher Fragen, eine umfassende Zusammenstellung des naturschutzfachlichen Abwägungsmaterials.

Dieses umfaßt neben der inhaltlichen Ausgestaltung von Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung insbesondere die Darstellung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie für die Planung bedeutsamer Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Naturhaushalts (§ 3 (3) HENatG). Das Vermeidungs- und Ausgleichsgebot des § 8 (2) Satz 1 BNatSchG bedingt zudem eine fachliche Auseinandersetzung mit den aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sowie eine Bewertung und Bilanzierung von Art und Umfang vorgesehener Kompensationsmaßnahmen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (5) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (6) BauGB einzustellen.

2. LAGE, GRÖÖE UND NUTZUNG

Das rd. 0,8 ha umfassende Plangebiet befindet sich am südlichen Hangfuß des Naturschutzgebietes "Blockfelder am Taufstein" an der Landesstraße 3305 (749-757 m ü.NN). Das ehemalige Militärgelände der Amerikaner (US-Relaisstation) wurde aus funktechnischen Gründen an der höchsten Stelle des Vogelsberges errichtet, die der Taufstein mit 774 m ü. NN am Bismarckturm bildet. Die natürlichen Blockschutthalden des nördlich angrenzenden NSG's reichen im Untergrund bis in das Plangebiet. Der Südwesthang wurde bei der Errichtung der Station zu einem terrassierten Plateau aufgeschüttet. Bei den angrenzenden Laubmischwäldern handelt es sich z.T. um seltenere Laubwaldgesellschaften sowie um eine typische Blockhalden-Vegetation, die sich im wesentlichen auf die Höhenlagen um den Taufstein beschränken. Südlich der Landesstraße befindet sich ein größerer, vollversiegelter Parkplatz. Dieser ist zwischen Dezember und März Anlaufpunkt für zahlreiche Loipenfahrer. Das umzäunte US-Gelände umfaßt verschiedene Gebäude, eine vollversiegelte Einfahrt, Stellflächen, einen Sportplatz sowie randliche Gras- und Ruderalfluren, die vornehmlich im äußeren Sicherheitsgang kurz gehalten wurden. Die Fläche untersteht derzeit dem

Bundesvermögensamt.

3. BESTANDSAUFNAHME

Aufnahmedatum: 14.10.1993

Naturräumliche Einheit: Hoher Vogelsberg, Oberwald (351.2).

Höhe über NN: 749-757 m

Geologie: Basalt

Exposition: Südwest

Hangneigung/Geländemorphologie: südwestlicher Kuppenrand des Taufsteines (Blockschutthalden).

Umgebende Nutzung/Strukturen: Laubmischwaldgesellschaften, Nadelforsten, Loipen, Loipenstation, NSG "Blockfelder am Taufstein".

Flurbezeichnung: "Taufstein"

Gesamtfläche: ca. 0,8 ha

Schutzgebiete: Naturpark "Hoher Vogelsberg", Landschaftsschutzgebiet "Vogelsberg - Hessischer Spessart".

Der Bereich des Plangebietes gliedert sich wie folgt:

Bestand: > Taufstein <		
Ruderalbrachen	0,44	ha
Gebäude	0,05	ha
Wege und Stellflächen	0,11	ha
Sportplatz	0,06	ha
Ziergehölze der Böschungen	0,03	ha
Straßenbegleitgrün	0,06	ha
Landesstraße	0,07	ha
Gesamtfläche	0,82	ha

3.1 Landschaftsplanerische Vorgaben und Informationen

Im Landschaftsplan (Entwurf) der Stadt Schotten (1992) werden folgende Aussagen getroffen, die den näheren Bereich des Plangebietes betreffen:

1) Nach umfangreichen Erläuterungen zur Situation der Freizeit- und Sportanlagen am Hoherodskopf kommen die Planer zu folgenden Kernaussagen:

"Es ist vielmehr festzustellen - auch aus eigenen Beobachtungen der Planer - daß der Hoherodskopf mit seinen Freizeiteinrichtungen bis an die Grenze der Verträglichkeit ausgelastet ist. Der schon jetzt gegebene Konflikt zwischen Freizeit- und Erholungsnutzung einerseits und Naturhaushalt andererseits hat die Grenze erreicht, bei deren Überschreiten die Attraktivität des Hoherodskopfes für den Fremdenverkehr gemindert würde. Nicht umsonst wird von Behörden (s. RROP 1987, Ziff. 452.) und Planern immer wieder empfohlen, ein Gesamtkonzept erstellen zu lassen." (S. 141 ff)

Es wird eine Kanalisierung und Entzerrung durch sorgfältig überlegte Angebote empfohlen. Desweiteren wird der weitere Ausbau von Freizeitanlagen bzw. Kapazitätserweiterungen nicht befürwortet:

"Die anthropogenen Eingriffe sollten im wesentlichen auf die derzeit gegebenen Inanspruchnahme beschränkt bleiben. Es sollte alles unterlassen werden, was auf den Hoherodskopf zusätzliche Menschen zieht. Also keine zusätzliche Gastronomie, keine zusätzlichen Parkplätze und keine Kapazitätserhöhungen vorhandener Freizeiteinrichtungen wie der Sommerrodelbahn oder der Skilifte." (S. 239)

Ein weiteres Zitat aus einem Schriftsatz des Forstamtes Schotten vom 9.9.85 verdeutlicht das Bewertungsproblem von Einzelmaßnahmen auf dem Hoherodskopf:

"Die gegenwärtige übliche Bewertung von vielen unkoordinierten Einzelplanungen ist unbefriedigend. Sie führt an der schon längst nötigen Gesamtkonzeption und ausgewogenen Berücksichtigung verschiedener Ansprüche an den relativ kleinflächigen und wegen seiner besonderen klimatischen und naturräumlichen Eigenarten sensiblen Naturraum Hoher Vogelsberg im Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart vorbei" (S. 144).

2) Nordöstlich des Plangebietes schließt sich das Naturschutzgebiet "Blockfelder am Taufstein" an (Verordnung vom 25.9.1973, geändert am 29.3.74):

Hierbei handelt es sich um einen 7,44 ha großen urwaldartigen Laubwaldbestand und Blockmeer. Die Waldgesellschaften am Taufstein beschränken sich aufgrund der gegebenen Höhenlage sowie der besonderen geologischen Verhältnisse auf den Bereich auf bzw. um den Taufstein. Die dortigen Laubwaldbestände besitzen für den Planungsraum Seltenheitswert. Es handelt sich um Schuppendornfarn-Buchen-Bergahorn-Blockschuttwald mit *Ranunculus platanifolius* und *Circaea alpina* sowie Ebereschen-Sauerhumus-Blockwald. Als seltene Arten werden für das NSG u.a. *Ranunculus platanifolius*, *Lunaria rediviva* und *Lycopodium clavatum* angeführt.

Als Beeinträchtigung und Gefährdung für das NSG wird vornehmlich die Erholungsnutzung angeführt. Zur Verbesserung der Situation werden Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie eine Erweiterung des Schutzgebietes in nordöstliche Richtung vorgeschlagen:

Angedacht ist hier insbesondere eine Einbeziehung der Moorbirken-Erlensumpfwälder und Feuchten Bergahornmischwälder. Desweiteren werden weitere 14 ha natürlicher Waldgesellschaften am Westhang des Taufsteines (Abt. 106., 107 tlw.) als Bereiche mit Schutzpotential angeführt. In diesen Randbereichen des Naturschutzgebietes werden u.a. Nutzungsverzicht innerhalb einer Kernzone, naturnahe Bewirtschaftung der Restflächen als Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes vorgeschlagen (vgl.S. 265).

3) Für das direkte Plangebiet werden keine konkreten Empfehlungen ausgesprochen. Die Gebäude der ehemaligen US-Station werden jedoch als Konfliktbereiche im Außenbereich gekennzeichnet.

4) Das nähere Plangebiet ist vorrangig für die Erholungsnutzung vorgesehen. Insbesondere die angrenzenden Wälder weisen Erholungsfunktionen auf, wurden in Teilen aber gleichzeitig als Bereiche mit schutzwürdigen Biotopstrukturen ausgewiesen.

Nachrichtliche Übernahme des Kreisgesundheitsamt (Vogelsbergkreis, Kreisausschuß): Das Plangebiet tangiert das Plangebiet die Wasserschutzzone III (weitere Schutzzone) der Wassergewinnungsanlage der Stadt Schotten, ST. Breunghain (Quellfassung 1910; 1976 und Schachtbrunnen Jugendherberge). Die sich hieraus ergebenden Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme der Unteren Wasserbehörde (Vogelsbergkreis, Der Landrat): Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Kohden-Rainrod der

OVAG. (Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 19/87, S. 1112 vom 23.03.1987). Die sich hieraus ergebenden Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

Das gesamte Plangebiet wird als Verdachtsfläche für Altlasten (insbesondere Öle) bewertet. Eine entsprechende Altlastenuntersuchung ist derzeit in Bearbeitung. Eine ggf. notwendige Entsorgung des Geländes ist schon aus Gründen der gegebenen Funktionen für den Wasserhaushalt geplant.

3.2 Landschaftscharakter

Der Landschaftscharakter der klimatisch rauhen bis sehr rauhen Kuppenlagen um den Taufstein wird durch zusammenhängende Laubwaldgesellschaften und Blockfelder geprägt. Diese Strukturen werden in den Höhenlagen des Vogelsberges durch waldfreie Lagen der Moore und Weiden bzw. Waldwiesen ergänzt.

3.3 Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation des weiteren Plangebietes bildet der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald oberhalb 500 m. Dieser wird bei sehr rauhem Klima sowie extremer Standortbedingungen auf dem Taufstein durch seltenere Waldgesellschaften bereichert. Die Gipfelage des Taufsteins wird von einem Birken-Ebereschen-Sauerhumus-Blockwald eingenommen. Als bodenständige Arten treten Eberesche, Karpatenbirke, in tieferen Lagen Hängebirke, Himbeere, Traubenholunder und Bergjohannisbeere auf. Am Südhang des Taufsteingipfels findet sich kleinflächig der Schuppendornfarn-Bergahorn-Blockschuttwald. Als bodenständige Gehölze treten Bergahorn, Buche (Eberesche), Himbere, Traubenholunder und (Hasel) in den Bestand. An diese naturnahen Waldbestände am südlichen Hangfuß der Gipfelage grenzt das Plangebiet.

3.3.1 Brachen und Ruderalbrachen

Die Freiflächen der ehemalige Relais-Station werden neben einigen Anpflanzungen aus Ziersträuchern, Ziergehölzen und Bodendeckern im Bereich der randlichen Freiflächen und Böschungen von verschiedenen Ruderalgesellschaften besiedelt.

Die gebäudenahen Abschnitte werden von Tritt- und Unkrautfluren (z.B. Vogelknöterich, Breitwegerich etc.) besiedelt. Die Terrassenböschungen am Rande der zentralen Versiegelungsflächen weisen sich im wesentlichen als sickerfeuchte Standorte mit Arten der Pionierböden aus (z.B. Pestwurz, Moose, Gänsefingerkraut). Innerhalb der Böschungen treten zudem größere Basaltblöcke zutage, die von verschiedenen Moosen besiedelt werden.

Die äußeren Freiflächen wurden in der Vergangenheit unregelmäßig gemäht. Hier konnten sich artenreichere Brachen mit Beständen der Rasenschmiele sowie des Gemeinen Hohlzahn ausbreiten. Bei den äußeren Sicherheitsstreifen handelt es sich um geschotterte, trockene Ruderalbrachen, die noch heute im wesentlichen von schütter bewachsenen Krautbeständen eingenommen werden, am Westrand des Plangebietes jedoch schon von dichten Himbeerbeständen eingenommen werden (Waldrand).

Aufgrund der großen standörtlichen Unterschiede bezüglich Bodenfeuchte und Untergrund stellen sich die Ruderalflächen und Brachen insgesamt als heterogen und

- 7 -

artenreich dar. Die Vegetation setzt sich innerhalb der Brachen aus Arten verschiedensten Pflanzengesellschaften u.a. der Grünlandstandorte (Rasenschmiele) sowie der Wälder (z.B. Waldgerste) zusammen. Teile der Randflächen weisen auch Waldrandcharakter auf und werden von Arten der Schlagfluren besiedelt (z.B. Schmalblättriges Weidenröschen, Himbeere).

Arten der Brachen und Ruderalbrachen:

Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrostis tenuis c.f.	Rotes Straußgras
Alchemilla monticola	Frauenmantel
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Ajuga reptans	Quecke
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Daucus carota	Wilde Möhre
Dactylis glomerata	Knautgras
Deschampsia cespitosa	Rasenschmiele
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium tetragonum c.f.	Vierkantiges Weidenröschen
Epilobium roseum	Rosenrotes Weidenröschen
Festuca rubra	Rotschwengel
Galeopsis tetrahit	Gemeiner Hohlzahn
Glechoma hederacea	Gundermann
Hordelymus europaeus	Waldgerste
Lamium purpureum	Rote Taubnessel
Leucanthemum vulgare	Gewöhnliche Margerite
Luzula multiflora	Hasenbrot
Leontodon autumnale	Herbst-Milchkraut
Melandrium silvestre	Rote Lichtnelke
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago major	Breitwegerich
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Polygonum aviculare	Vogelknöterich
Polygonum bistorta	Schlangenwurz
Prunella grandiflora	Große Brunelle
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rumex acetosa	Großer Ampfer
Rumex obtusifolium	Stumpfer Ampfer
Rumex acetosella	Kleiner Sauerampfer
Himbeere	Rubus idaeus
Stachys sylvatica	Waldziest
Sonchus oleraceus	Gänsedistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Taraxacum officinale	Löwenzahn
Trifolium dubium c.f.	Kleiner Klee
Trifolium pratense	Rotklee
Trisetum flavescens	Goldhafer
Trifolium repens	Weißklee
Tussilago farfara	Pestwurz

und Moose

3.3.2 Randliche Gehölzbestände und Wälder

- 8 -

Die Gehölzbestände innerhalb der ehemaligen US-Station sind ausschließlich standortfremd und größtenteils nicht einheimisch. Diese Ziersträucher, Ziergehölze und Bodendecker wurden im Bereich der Böschungen um den Sportplatz sowie gebäudenah angepflanzt.

Angrenzende standortgerechte Gehölzbestände befinden sich nördlich und östlich der Station. Diese setzen sich vornehmlich aus Sal-Weide und Bergahorn zusammen, weisen Funktionen als Waldrand auf und entsprechen am ehesten den natürlichen Gesellschaften der angrenzenden Laubwälder um den Taufstein. Falls diese meist jüngeren Gehölzstreifen fehlen bilden dichte Schlagfluren-Gesellschaften aus Himbeere und Schmalblättrigem Weidenröschen den Übergang zum angrenzenden Hochwald.

Arten der angrenzenden Waldränder und Gehölze:

Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Dryopteris dilatata	Breitblättriger Dornfarn
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Lunaria rediviva	Ausdauerndes Silberblatt
Pinus silvestris	Kiefer
Picea abies	Fichte
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
sowie verschiedene Ziergehölze	

Desweiteren befindet sich entlang der südlichen Landesstraße zum angrenzenden Parkplatz eine jüngere Baumreihe aus Spitzahorn.

Acer platanoides	Spitzahorn
------------------	------------

Auf einen ehemaligen Waldstandort östlich der (ehemaligen) US-Station weisen einzelne Buchen-Überhälter hin, die heute inmitten einer Waldwiese stehen. Die mittelalten Bäume weisen keinen Solitärcharakter auf und zeigen so ihre ehemalige Lage innerhalb eines geschlossenen Baumbestandes hin.

Fagus sylvatica	Rotbuche
-----------------	----------

3.3.3 Wiesen

Östlich der eingezäunten US-Station befindet sich eine Waldwiese, die den nordöstlichen Laubwaldgesellschaften vorgelagert ist. Der Standort wurde schon vor Errichtung der befestigten US-Station auf einer Schotter-/Kiesfläche ("gravel") als Lagerplatz genutzt. Nach Nutzungsaufgabe durch das Militär erfolgte eine Wiesenansaat u.a. mit Schwedenklee (*Trifolium hybridus*), die auch den grasigen Wirtschaftsweg am Rande der US-Station erfasst. Der Wiesenbestand wird noch heute vom Schwedenklee dominiert.

Arten der östlichen Wiese:

Trifolium hybridum	Schweden-Klee
--------------------	---------------

Der südliche Straßenrand wird als Vielschnittwiese genutzt. Der Wegeseitengraben ist trocken und wird ebenfalls gemäht.

3.4. Tierlebensräume

Das zentrale Plangebiet weist aus faunistischer Sicht den Charakter einer umzäunten Waldwiese auf. Eine größere Störung/Frequentierung der Flächen beschränkt sich derzeit - nach Aufgabe der militärischen Nutzung - auf Aktivitäten im Bereich der südlichen Landesstraße (Straßenverkehr) sowie auf winterliche Erholungsaktivitäten zwischen den Monaten November/Dezember und März. In dieser Zeit ist zumindest im Bereich des Parkplatzes sowie der angrenzenden Loipenstrecken im Wald mit einer erheblichen Störung zu rechnen. Die Flächen im Plangebiet sind hiervon derzeit nur peripher betroffen.

Im Plangebiet sind vor allem verschiedene Tierarten der randlichen Waldgesellschaften und Waldsäume zu erwarten (Spechte, Bockkäfer etc.). Dies gilt vornehmlich für die nördlichen und östlichen Randflächen des Plangebietes, denen vom Bearbeiter ein höheres faunistisches Artenpotential zugesprochen wird. Die genannten Teilbereiche umfassen somit die Übergangsbereiche zwischen Naturschutzgebiet und US-Station.

Die blütenreichen Freiflächen der Station sowie der östlichen Wiese sind vor allem als Entwicklungs- und Nahrungsraum für Tagfalter sowie weitere Wirbellose zu werten. Die östliche leguminosenreiche Klee-Wiese bietet zudem eine günstige "Bienenweide". Dies gilt ebenso für die Weidengehölze, die im zeitigen Frühjahr wichtige Nektarquellen bilden. Desweiteren sind verschiedene Vogelarten als Nahrungsgäste und Randbrüter zu erwarten. Dies gilt z.B. für Bodenspechte, die innerhalb der Freiflächen des Plangebietes Nahrung suchen.

Der Zaun stellt zumindest für Großsäuger eine unüberwindbare Barriere dar, erzielt jedoch gleichzeitig eine Beruhigung der zentralen Freiflächen, da eine Querung vom Parkplatz zu den nördlichen Waldflächen unterbunden wird (Wanderer, Mountainbyke-Fahrer, Langläufer).

Die teils geschotterten, südexponierten Ruderalstandorte bieten verschiedenen wärmeliebenden Heuschreckenarten Lebensraum. So wurde während der Geländebegehung der Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), eine weitverbreitete Art wärmebegünstigter Teilflächen, beobachtet.

Extensiv genutzte Freiflächen innerhalb des Waldes besitzen eine Anziehungskraft für zahlreiche Arten der Waldränder. Die obigen Potentialbeschreibungen weisen jedoch vor allem die nordöstlichen Ränder des Plangebietes als faunistisch wertvoller aus. Das Vorkommen gefährdeter Nahrungsgäste im Plangebiet kann aufgrund der Nähe zu hochwertigen Biotopkomplexen altholzreicher Laubwaldgesellschaften nicht ausgeschlossen werden.

4. ÖKOLOGISCHE BEWERTUNG

4.1. Vegetation

Die zentralen Bereiche des Plangebietes werden von versiegelten Gebäudeflächen und Stellflächen bzw. Fahrflächen eingenommen. Diese sind floristisch arm bzw. nicht besiedelt. Desweiteren befinden sich am Rande der Versiegelungsflächen meist fremdländische, nicht standortgerechte Gehölzanpflanzungen.

Die randlichen Teilflächen der Station weisen auf ehemaligen Waldstandorten eine z.T.

heterogene, artenreichere Ruderalvegetation auf. Weitere naturnähere Vegetationsbestände bilden die nordöstlichen Randgehölze und Hochstaudenfluren. Waldwiesen, wie sie eine östlich der Station befindet, weisen in dieser extremen Höhenlage grundsätzlich ein hohes floristisches Potential auf. Die gegebene Wiese am Ostrand des Gebietes ist aufgrund einer Schwedenkleensaat jedoch geringer zu bewerten.

Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes konnten nicht nachgewiesen werden.

4.2. Fauna

Ein höherer faunistischer Wert ist vornehmlich für die nordöstlichen Randbereiche zum angrenzenden Naturschutzgebiet zu verzeichnen. Innerhalb der randlichen Brachen und Strauch- oder Gehölzstreifen sowie schmaler Krautfluren sind vornehmlich Nahrungsgäste der angrenzenden hochwertigen Naturschutzfläche zu erwarten. Dies gilt vor allem für Alt- und Totholzbewohner, die das Blüten- und Nahrungsangebot am Rande des Plangebietes nutzen können (z.B. Bockkäfer, Bodenspechte etc.). Ein Vorkommen gefährdeter Laufkäfer kann innerhalb der randlichen Ruderalbrachen nicht ausgeschlossen werden.

5. EINGRIFFSBEWERTUNG UND -MINIMIERUNG

5.1. Eingriffsrelevante Planungsvorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet (Zweckbestimmung Ski- und Langlaufzentrum) vorgesehen. Die angedachten Bauflächen bzw. Baulinien des Loipenzentrums orientieren sich eng am heutigen Bestand und reduzieren diesen teilweise. Eine Erweiterung erfolgt nicht. Teile der Gebäude sowie ein Sportplatz werden zurückgenommen bzw. entfernt. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt 1. Die Baufläche umfaßt rd. 910 m² sowie 1050 m² für eine Erschließungsstraße. Hinzu kommen 615 m² für Verkehrsbeleitgrün entlang der Landesstraße, 660 m² für künftige Schotterrasen im Bereich heute vollversiegelter Teilflächen, 1000 m² für randliche Grünflächen sowie weiterer 4010 m² für verschiedene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

5.2. Eingriffsbewertung

5.2.1. Boden, Klima, Wasserhaushalt

Die angedachte Teilentsiegelung zentraler Fahr- und Stellflächen wird zu einer gewissen Verbesserung der Versickerung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich führen.

Die Verdunstung und der Oberflächenabfluß werden tendentiell abnehmen und damit prinzipiell die Grundwasserneubildung positiv beeinflussen.

Die Temperaturen werden durch die Schaffung von Schotterrasen zu einer verbesserten Verdunstung sowie einer geringeren Wärmespeicherung der heutigen Asphaltflächen führen. Schwerwiegende Veränderungen der Frischluftverhältnisse sind nicht ersichtlich.

Eine zu erwartende Teilentsiegelung führt zu einer gewissen Verbesserung der Bodenfunktionen (Retentionsraum für Niederschlagswasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere etc.). Veränderungen der Bodeneigenschaften durch die Loipenfrequentierung werden bei ausreichender Schneedecke geringer eingestuft.

Potentielle Altlasten (Öl) im Bereich des Plangebietes werden hinsichtlich ihrer Gefährdung des Wasserhaushaltes - auch unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung - geprüft.

5.2.2. Flora und Fauna

Die Überplanung der gegebenen Plangebietsflächen führt indirekt zu einer Beeinträchtigung angrenzender höherwertiger Biotopkomplexe des NSGs "Blockfelder am Taufstein". Diese peripheren oder indirekten Beeinträchtigungen infolge der künftigen Nutzung - Loipenstation - sind als Haupteingriffsfaktor der bestehenden Planung zu werten.

Die Folgenutzung läßt eine zeitlich beschränkte Beeinträchtigung oder Störung der angrenzenden Naturschutzgebietsflächen außerhalb des Plangebietes im Winterhalbjahr erwarten. Dieser Eingriff läßt sich aus einer erhöhten Frequentierung der Loipen sowie - im Bedarfsfall - der Anlage weiterer Loipentrassierungen herleiten. Die tatsächliche Nutzung und Beeinträchtigung im Bereich der Loipen beschränkt sich innerhalb des Winterhalbjahres nutzungsbedingt auf einige Wochen mit ausreichenden Schneelagen.

Als mögliche Beeinträchtigungen sind in den vorgenannten Wintermonaten die Beunruhigung und Vertreibung des Rotwildes aus Wintereinstandsgebieten im Nahbereich der Loipen bzw. der Loipenstation zu nennen. Eine weitere Beeinträchtigung der schützenswerten Pflanzendecke im angrenzenden NSG ist im Winterhalbjahr nicht ersichtlich, sofern im NSG keine stark frequentierten Loipen entstehen. Die Empfindlichkeit der Krautvegetation gegenüber der Loipennutzung ist bei entsprechender Schneelage grundsätzlich als geringer einzuschätzen. Eine Loipennutzung bei unzureichender Schneelage könnte insbesondere auf "wilden Loipen" zu einer Degradierung der Pflanzendecke führen.

Eine Nutzung im Sommerhalbjahr wird ausgeschlossen und daher an dieser Stelle nicht behandelt.

Um "wilde Loipen" zu unterbinden ist im Rahmen der Eingriffsminimierung eine gelenkte Wegeführung (Leitzäune aus Holz) sowie die Anlage von Hinweisschildern vorzusehen (vgl. Kapitel 5.3).

Eine notwendige differenzierte Beurteilung dieser zu erwartenden Eingriffswirkungen im Rahmen der Loipennutzung am Taufstein wären in einem Gesamtkonzept zu erarbeiten. Dies ist an dieser Stelle *abschließend* nicht möglich.

5.2.3. Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Plangebiet liegt sichtexponiert und offen entlang der Landesstraße 3305. Die bestehenden Zäune sowie Teile der Gebäude beeinträchtigen das Landschaftsbild im Außenbereich. Eine optische Aufwertung der Gebäude sowie Eingrünung vornehmlich zur südlichen Landesstraße erscheinen dringend erforderlich, zumal das weitere Untersuchungsgebiet als Erholungsraum ausgewiesen ist und sich in Höhe der US-Station ein größerer Parkplatz befindet.

Für das Untersuchungsgebiet liegt eine besondere Erholungseignung vor, die durch die Anlage einer Loipenstation weitere erhöht bzw. noch attraktiver wird. Dies gilt hier insbesondere für Wanderer und Loipengänger.

5.3. Landschaftspflegerische Gesamtbewertung

Eine abschließende landschaftspflegerische Bewertung erscheint aufgrund der komplexen Folgenutzungen (Loipenstation) im Rahmen dieses Einzelvorhabens nicht möglich. Obwohl die zu erwartende Eingriffswirkung innerhalb des direkten Plangebietes nicht erheblich erscheint, so ergeben sich für das nähere Umfeld der höherwertigen Laubwaldgesellschaften um den Taufstein jedoch nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigungen. Daher wird an dieser Stelle nochmals die Notwendigkeit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Oberwald deutlich.

5.4. Eingriffsminimierung

Grundsätzlich wird der Eingriffsminimierung im Plangebiet selbst eine wesentliche Bedeutung beigemessen, deren Möglichkeiten auszuschöpfen sind und Priorität gegenüber dem Ausgleich haben.

Folgende Vorschläge zur Eingriffsminimierung werden zur Aufnahme in den Bebauungsplan aufgestellt:

Wasserhaushalt/Niederschlagswasser:

- * Die Befestigung von Wegen und Stellflächen hat bevorzugt in Form wasserdurchlässiger Decken zu erfolgen. Möglichkeiten für Maßnahmen zur Entsiegelung von Teilflächen sind zu prüfen.
- * Brauchwassernutzung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers (z.B. für Toilettenspülung etc.). Überschüssiges Niederschlags- und -Drainagewasser sollte, sofern es die Untergrundverhältnisse erlauben, auf der Fläche versickert werden. Dies ist im Einzelfall - nach Auslegung des Vorhabens und der Ermittlung des Brauchwasserpotentials - auf Ebene des Bauantrages nach den Vorschriften des Hess. Wassergesetzes zu prüfen.
- * Umfangreiche Anpflanzungsmaßnahmen (s.u.).

Eingrünung und grünordnerische Gliederung der Baufläche & Landschaftsbild/Fernwirkung:

- * Begrenzung der Geschoß-/ Höhenentwicklung aufgrund der Sichtexposition und Vorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen (z.B. Außenwände, Satteldächer, Naturmaterialien, dunkle Dachfarben etc.).
- * Den notwendigen Anforderungen genügende, minimale Dimensionierung der Straßenausführung.
- * Extensive Dachbegrünung auf Nebenanlagen, Garagen sowie überdachten PKW-Stellplätzen bei geringen Dachneigungen oder Flachdächern.
- * Teilweise Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen oder Spalierobst unter

Verwendung folgender Arten:

Hedera helix	Efeu
Lathyrus latifolius	Platterbse
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt

- * Zäune sind sukzessive durch Gehölzpflanzungen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes für die südwestlichen Gebietsränder.
- * Bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind ausschließlich bodenständige, d.h. einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden (Pflanzliste s. Anhang). Koniferen sind unzulässig.
- * Standortfremde, nicht einheimische Gehölze und Bodendecker im Bereich des Sportplatzes sowie einzelner Böschungen sind zu entfernen bzw. durch einheimische und standortgerechte Arten zu ersetzen (Pflanzliste s. Gestaltung der Einfriedungen).

- * Die als Grünfläche bzw. Verkehrsbegleitgrün ausgewiesenen Bereiche sind extensiv zu pflegen (3x Mahd pro Jahr, Düngung ist unzulässig).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:

- * Die südwestlichen Bracheabschnitte sind als Flächen mit gelenkter Sukzession vorzusehen. Abschnittsweise Mahd in 5-jährigem Turnus ab Ende Oktober.
- * Die südwestlichen Gebietsränder sind mit Laubgehölzen und Sträuchern standortgerechter Waldränder unter Verwendung folgender Arten zu bestücken (Es gilt ein Laubbaum alle 10 Meter sowie ein Strauch auf 3 m²):

Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
/monogyna	
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus spinosa	Schlehe
Rubus spec.	Himbeere
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Fraxinus excelsior	Esche

Nachrichtliche Übernahme der OVAG vom 21.12.1993: Die im Bereich der ausgewiesenen Pflanzflächen befindlichen Kabeltrassen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Zur Lage der Kabeltrassen s. Bebauungsplanentwurf. Im Einzelfall (Ausführung) wird um eine Rücksprache mit dem entsprechenden Betriebsbezirk in Nidda gebeten.

- * Erhalt, Entwicklung und Pflege der südöstlichen Sukzessionsflächen und der Böschungsbereiche. 2x Mahd pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 15. Juli, 2. Schnitt nicht vor dem 15. September). Keine Düngung. Das Mahdgut ist innerhalb geeigneter Gehölzbestände zu belassen.
- * Erhalt, Entwicklung und Pflege der nordöstlichen Waldränder mit vorgelagertem Krautsaum (10 Meter breit). 2x Mahd pro Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 15. Juli,

2. Schnitt nicht vor dem 15. September). Keine Düngung. Das Mahdgut ist innerhalb geeigneter Gehölzbestände zu belassen. Zum angrenzenden Naturschutzgebiet gilt es zusätzlich entsprechende Hinweisschilder anzubringen, die auf den sensiblen Landschaftsraum hinweisen. Weiter gilt es zu prüfen, ob die Pflanzung von standortgerechten Laubsträuchern (Brombeere o.ä.) zur "Besucherlenkung" notwendig ist.

weitere Maßnahmen im Rahmen der Schonung angrenzender Biotopflächen außerhalb des direkten Plangebietes:

- * Gelenkte Wege- bzw. Loipenführung (außerhalb des Plangebietes), um eine weitere Belastung höherwertiger Biotopflächen zu verhindern (z.B. Leitzäune aus Holz).
- * Anlage von Hinweisschildern zur Lage der Loipen (Vermeidung wilder Loipen) sowie zur Aufklärung umweltschonender Freizeitnutzung (z.B. Schneelagen).
- * Anlage von Hinweisschildern sowie Aufklärung einer umweltschonenden Erholungsnutzung im Bereich der Loipen sowie im speziellen im Nahbereich des angrenzenden NSG. Aushang oder Auslage entsprechender Merkblätter im Ski- und Langlaufzentrum.

6. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

6.1. Ausgleichsbedarf

Aus Sicht des Landschaftsplaners erscheint ein Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs innerhalb des direkten Plangebietes möglich und erforderlich. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vermögen zusammen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft wesentliche Teile der Eingriffswirkung zu minimieren.

Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang eine angedachte Entsiegelung von Teilflächen, wesentliche Verbesserungen des Landschaftsbildes sowie die extensive Pflege artenreicher Brachen. Aufgrund der bestehenden Versiegelung bzw. Bebauung sowie der geplanten Übernahme des Gebäudebestandes ist keine Neuversiegelung, vielmehr ein geringerer Versiegelungsgrad zu erwarten. Ein darüber hinaus erforderlicher Ausgleichsbedarf läßt sich hieraus nicht ableiten.

Dennoch bleibt eine zusätzliche, indirekte Eingriffswirkung auf die angrenzenden Laubwaldgesellschaften bestehen, die im Rahmen dieses Einzelvorhabens nicht abschließend zu ermitteln sind. Wichtige Anregungen für Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch außerhalb des Plangebietes, beispielsweise der Besucherlenkung, werden in Kapitel 5.4 genannt.

Schotten und Linden, Juli 1995

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Manfred Grenz

7. ANHNAG

Standortgerechte Gehölze (Auswahl)

Großkronige Bäume im Siedungs-/Verkehrsraum

Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Großkronige Bäume :

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Sträucher und Bäume 2. Ordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Eingriffel. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Eingriffel. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Tilia cordata</i>
Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>

Bachbegleitende Gehölze:

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Espe	<i>Populus tremula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>

Klettergewächse und Bodendecker:

Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Efeu	<i>Herdera helix</i>
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>

Legende

	Laubwald
	Nadelwald
	Weidengehölze
	Ziergehölze
	Wiese
	Brachen und Ruderalbrachen (frisch-trocken)
	Brachen mit Beständen der Rasenschmiele
	Gehölzränder mit Himbeere
	Laubbäume
	Nadelbäume
	Ziersträucher
	Böschung und Hangkanten
	Straßenbegleitgrün (Vielschnitttrassen)
	Gräben (teils gepflastert)
	Gebäude, Schuppen etc.
	Wege und Stellflächen: vollversiegelt / teilversiegelt
	Wege und Stellflächen: grasig
	Geltungsbereich

Bauleitplanung der Stadt Schotten
 Stadtteil Breungeshain
 Landschaftsplan zum Bebauungsplan
 "Taufstein"
 Bestandskarte

Datum:
 November 1993
 bearb. Grenz
 gez.
 geprüft:

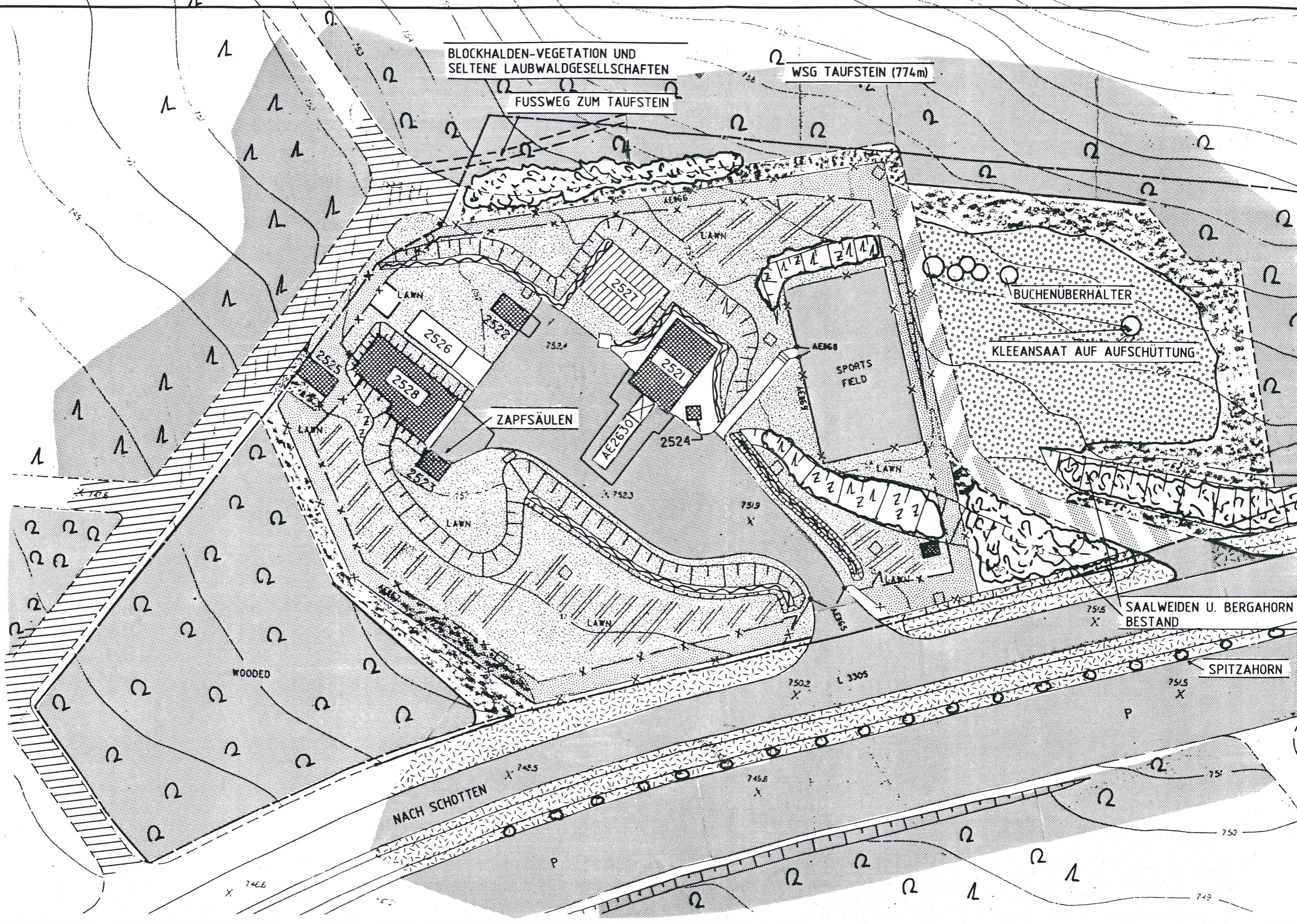
PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
 SIEDLUNG * LANDSCHAFT * VERKEHR
 Breiter Weg 114
 35440 Linden-Leihgestern
 Tel: 06403/9503-0 * Fax: 9503-30

Maßstab: 1:500

BLOCKHALDEN-VEGETATION UND
SELTENE LAUBWALDGESELLSCHAFTEN

WSG TAUFSTEIN (774m)

FUSSWEG ZUM TAUFSTEIN



BUCHENÜBERHALTER

KLEESAAT AUF AUFSCHÜTTUNG

ZAPFSÄULEN

SPORTS
FIELD

SAALWEIDEN U. BERGAHORN
BESTAND

SPITZAHORN

WOODED

NACH SCHOTTEN

x 7466

749

750

x 7515

L 3305

x 7502

x 7456

x 7455

P

P

x 7518

x 2524

7524

2526

2528

AE2630

2521

AE368

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

BLOCKHALDEN-VEGETATION UND
SELTENE LAUBWALDGESELLSCHAFTEN

WSG TAUFSTEIN (774m)

FUSSWEG ZUM TAUFSTEIN

BUCHENÜBERHALTER

KLEESAAT AUF AUFSCHÜTTUNG

ZAPFSÄULEN

SPORTS
FIELD

SAALWEIDEN U. BERGAHORN
BESTAND

SPITZAHORN

WOODED

NACH SCHOTTEN

x 7466

749

750

x 7515

L 3305

x 7502

x 7456

x 7455

P

P

x 7518

x 2524

7524

2526

2528

AE2630

2521

AE368

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

BLOCKHALDEN-VEGETATION UND
SELTENE LAUBWALDGESELLSCHAFTEN

WSG TAUFSTEIN (774m)

FUSSWEG ZUM TAUFSTEIN

BUCHENÜBERHALTER

KLEESAAT AUF AUFSCHÜTTUNG

ZAPFSÄULEN

SPORTS
FIELD

SAALWEIDEN U. BERGAHORN
BESTAND

SPITZAHORN

WOODED

NACH SCHOTTEN

x 7466

749

750

x 7515

L 3305

x 7502

x 7456

x 7455

P

P

x 7518

x 2524

7524

2526

2528

AE2630

2521

AE368

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

BLOCKHALDEN-VEGETATION UND
SELTENE LAUBWALDGESELLSCHAFTEN

WSG TAUFSTEIN (774m)

FUSSWEG ZUM TAUFSTEIN

BUCHENÜBERHALTER

KLEESAAT AUF AUFSCHÜTTUNG

ZAPFSÄULEN

SPORTS
FIELD

SAALWEIDEN U. BERGAHORN
BESTAND

SPITZAHORN

WOODED

NACH SCHOTTEN

x 7466

749

750

x 7515

L 3305

x 7502

x 7456

x 7455

P

P

x 7518

x 2524

7524

2526

2528

AE2630

2521

AE368

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN

LAWN